

welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetriebe unter das Unfall-Versicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Locomobile oder einer gemieteten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze, als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt, als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich häuslicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggerereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen u.)

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer u. anmelden. Dergleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlusssatz.)

6) Die gewerbmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei, ob es sich um Neubauten oder Reparaturen u. handelt.

Personen, welche nicht gewerbmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben, oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- u. Schornsteinfegerarbeiten anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher u. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei u. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege, Canal-, Eisenbahn- u. Beuten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen, es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinneri, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Communalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Paubetriebe u.) ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Mauern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe u.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des vorstehenden Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hier-

bei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu 100 M. angehalten werden können.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera-Gefahr betr.

Das königliche Ministerium des Innern hat es mit Rücksicht auf die im südlichen Frankreich herrschende Cholera für nöthig befunden, durch geeignete Vorbeugungsmaßregeln dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwidlung der Seuche und, in diesem Falle, einem umfänglichen Umsichgreifen derselben irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein kann und deshalb auf Nachstehendes hingewiesen.

1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung zu unterstellen. Namentlich ist dem Feilbieten und dem Verkaufe unreifen Obstes mit Nachdruck entgegenzutreten.

2) Straßen und Plätze sind von faulenden und säuerlichen Substanzen rein zu halten.

Berunreinigte Wasserläufe, Gräben, Kanäle u. sind zu reinigen.

3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichem oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen.

Jede Berunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4) Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Planschwässer aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen.

Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Möglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.

Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser, zu reinigen.

5) Abortgruben und Düngerstätten sind öfter und rechtzeitig zu entleeren.

Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logis- und Kosthäusern, Maschinenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfter gehörig desinficirt werden.

6) Düngstätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Berunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Indem man den Herren Bürgermeistern, Gemeindevorständen und Ortsvorstehern des Bezirkes Solches eröffnet, ergeht zugleich Weisung, sofort die wegen Durchführung vorstehender Maßregeln nöthigen Maßnahmen zu treffen, zugleich mit dem Anheimgeben, die nach dem Erlasse vom 11. laufenden Monats anbefohlenen Gesundheitsräthe, da nöthig unter sachkundigem Beirathe, mit Ueberwachung und Durchführung des Angeordneten zu beauftragen.

Wenn übrigens gegenüber der Möglichkeit einer Verschleppung der Cholera nach Deutschland für die Medicinalpolizei von höchster Wichtigkeit ist, von jedem choleraartigen oder choleraähnlichen Falle so schnell als möglich Kenntniß zu erhalten, um schleunigst die erforderlichen Schutzmaßregeln vornehmen zu können, so wird an die im Bezirke wohnhaften Herren Aerzte hiermit das bringende Ersuchen gerichtet, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Krankheitsfalle der gedachten Art an die Bürgermeister bez. Gemeindevorstände und Vorsteher selbstständiger Ortsbezirke, welche letztere diesfalls unverzüglich dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen haben, sofort Anzeige zu erstatten.

Schwarzenberg, den 28. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

R.

Öffentliche Sitzung

des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Mittwoch, den 6. August 1884, Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungslocale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 28. Juli 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

E.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen

- 1) den Kaufmann, Stickerfabrikant **Gustav Adolph Kreyßig** in **Schönheide**,
- 2) den Kaufm. **Friedrich Rudolph Kreyßig** in **Schönheide** und
- 3) den Kaufmann, Stickerfabrikant **Albert Otto Köhler** in **Schönheide**,

welche flüchtig sind, ist die Untersuchungschaft wegen Urkundenfälschung verhängt. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Eibenstock abzuliefern.

Eibenstock, den 29. Juli 1884.

Königliches Amtsgericht.

Befehl.

Grubbe, G. S.

Beschreibung.

1) **Gustav Adolph Kreyßig** betr.:
Alter: 49 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: unterseht, — etwas corpulent — Haare: blond, weiß melirt. Stirn: hoch. Augenbrauen: grau. Nase: kurz und dick. Gesicht: rund. Sprache: deutsch, erzgeb. Dialect. Bart: grauen Vollbart. Augen: grau. Mund: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: trägt goldne Brille.

2) **Friedrich Rudolph Kreyßig** betr.:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,60—65 m. Statur: mittel. Haare: blond.

Stir
beut
rund

Stir
Spr
lich.

zule
treib
Sch

auf d
reich
Folge
word
vom
tugal

uns
gegen
nach
gewe
völlig

Aus
Ber
thätig
mocht

Ausw
zufüh
den a
und

Dem
ungen
im Sa
liefer

rens
puppt
waren
heit g

Anwe
ist vor
zeitlig
die r

gebred
reisend
deutsch

deutf
Förde
gericht
der C

steht,
Länder
und H

minde
nen sic
Die g

Gesell
Deputa
tation

von S
35, in
Monta

fonen;
bedeute
tritt de

lagen
Person

e in m
tete sic
Garnis

sind. A
das Be
die Ven
und ene
sind.

den M
Falls d
Uniform
unterfa

die Fei
beschlo
von Be
plage ei

Woche
ser Bez
Um 10

zu knall
4 Uhr